

EFAS informiert zur Bereitstellung und Prüfung von Leitern und Tritten

1 Was ist bei der Bereitstellung von Leitern und Tritten zu beachten?

Leitern sind gefährliche Arbeitsmittel. Bevor sie zum Einsatz kommen, muss der Arbeitgeber in einer Gefährdungsbeurteilung prüfen, ob die Arbeit nicht auf anderem, sicheren Wege erledigt werden kann (z. B. mit Hubsteigern, mobilen Kleingerüsten oder Arbeitsgeräten mit Teleskopstielen).

Sollen Leitern und Tritte benutzt werden, hat der Arbeitgeber Folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Leitern und Tritte eingesetzt werden, die den Regeln der Technik entsprechen und für den jeweiligen Zweck geeignet sind.
- Alle Personen, die eine Leiter verwenden, müssen unterwiesen werden.
- Leitern und Tritte müssen mindestens wiederkehrend und vor jeder Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden.

2 Welche Arten von Leiterprüfungen gibt es?

2.1 Prüfungen durch eine sachkundige Person

Leitern und Tritte sind gemäß Betriebssicherheitsverordnung mindestens einmal jährlich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Einflüsse auf die Sicherheit haben können (z. B. Um-/Absturz, mechanische Beschädigung, Feuchtigkeitseinwirkung), ist eine außerordentliche Überprüfung erforderlich. Gleiches gilt nach jeder Änderung oder Instandsetzung.

Die Überprüfung ist durch eine befähigte Person mit entsprechender Sachkunde durchzuführen. Diese Person muss Fachkenntnisse aus einer abgeschlossenen Berufsausbildung, ausreichender Berufserfahrung und durch zeitnahe berufliche Tätigkeit ein zuverlässiges Verständnis sicherheitstechnischer Belange haben. Sie muss praktisch mit Leitern und Tritten umgegangen sein und deren Funktions- und Betriebsweise im notwendigen Umfang kennen. Darüber hinaus sollte die prüfende Person Kenntnisse zu den relevanten Werkstoffen und Materialien besitzen.

2.2 Prüfung durch eine unterwiesene Person

Haben keine Änderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen stattgefunden und liegen keine schädigenden Einflüsse vor, kann die jährliche Prüfung auf ordnungsgemäßen Zustand auch von einer für diese Aufgabe unterwiesenen Person durchgeführt werden.

2.3 Prüfung durch den/die Benutzer/in

Auch die Personen, die Leitern und Tritte benutzen, tragen eine Mitwirkungspflicht für Sicherheit und Gesundheitsschutz. Jeder Mitarbeitende hat daher vor jedem Einsatz einer Leiter zu prüfen, ob die Leiter sich in einwandfreiem Zustand befindet (Sicht- und Funktionsprüfung) und ob sie für den vorgesehenen Zweck geeignet ist.

3 Wie ist mit mangelhaften Arbeitsmitteln zu verfahren?

Mitarbeitende dürfen mangelhafte Leitern oder Tritte nicht benutzen und müssen den Mangel umgehend ihrem Arbeitgeber melden!

Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass schadhafte Leitern und Tritte der Benutzung entzogen und so aufbewahrt werden, dass die Weiterbenutzung bis zur sachgerechten Instandsetzung bzw. Verschrottung nicht möglich ist.

4 Welche rechtlichen Grundlagen und weiteren Informationen gibt es?

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) §3(3), §10(2)
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- Technische Regel für Betriebssicherheit TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“
- Technische Regel für Betriebsstätten TRBS 2121, Teil 2 „Gefährdungen von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ mit Checkliste zur Überprüfung von Leitern und Tritten (Anhang 2)
- EFAS-Broschüre „Leitern und Tritte – sicher rauf und wieder runter“ mit Checkliste für die Funktions- und Sichtprüfung